

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.04.1975

Geschäftszahl

1879/73

Rechtssatz

Bei der Errichtung "sonstiger baulicher Anlagen" (§ 60 Abs 1 lit b BO) besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung der Fluchtlinien.